

BStU

000076

2.4. Gesamtübersicht der erarbeiteten Beweismittel

Unabhängig davon, daß schon bei der Darstellung des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses" auf die vorhandenen Beweismittel eingegangen wurde, erfolgt nach dem Abschnitt "Wesentliches Ermittlungsergebnis eine übersichtliche Zusammenfassung aller vorhandenen Beweismittel im Abschnitt "Beweismittelaufstellung".

In die "Beweismittelaufstellung" sind nur die im § 24 StPO aufgeführten Beweismittel aufzunehmen. Es sind sämtliche Beweismittel - sowohl die mit vorwiegend belastendem als auch die mit vorwiegend entlastendem Inhalt - aufzuführen. Nicht zu erfassen sind grundsätzlich jedoch solche Aussagen von Personen bzw. andere Informationen, die zwar Aufschluß über den gesamten Handlungsablauf geben, jedoch keine Bedeutung für die sich aus dem konkreten Tatbestand ergebenden Erfordernisse für die Beweisführung besitzen. Enthalten sein müssen jedoch alle im Ergebnis von Beweisanträgen des Beschuldigten usw. erarbeiteten Untersuchungsergebnisse, unabhängig davon, ob sie be- oder entlastend sind oder überhaupt keine Informationen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens besitzen.

Die Aufstellung der Beweismittel erfolgt in folgender Reihung:

a) Aussagen des Beschuldigten

(der Beschuldigte ist mit Namen und Vornamen sowie mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen)

b) Aussagen von Zeugen

(die Zeugen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen und ladungsfähiger Anschrift aufzuführen)

c) Gegenüberstellungen

mit Angaben wer wem gegenübergestellt wurde

c) Aussagen von Vertretern der Kollektive

soweit sie beweiserhebliche Informationen enthalten

e) Sachverständigengutachten

(mit Benennung des Inhalt und ladungsfähiger Anschrift des Gutachters)